

werden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn — bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens — mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu sein;
2. das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäftsanteile nicht selbst wahrnimmt;
3. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblichem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen.

(3) Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung durch die zuständige Kreisverwaltung zu erteilen. Sie ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollorganen auf deren Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Für die im Güternahverkehr verwendeten Lastkraftwagen mit einer Nutzmasse von nicht mehr als 0,75 Tonnen gilt der in dem Zulassungsschein für den Unternehmer eingetragene Sitz als Standort im Sinne dieser Verordnung, soweit nicht ein Standort nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmt ist

(5) Sollen Kraftfahrzeuge über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die zuständige Kreisverwaltung vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(6) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht bestimmt worden, so gilt unbeschadet von Abs. 4 als Standort der Ort des Sitzes des Unternehmens oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird.

§ 7

Angenommener Standort

(1) Das für Verkehr zuständige Deznat der Bezirksverwaltung hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als 50 Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 8

Auslandsfahrzeuge

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieser Verordnung bestimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 5 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.

Abschnitt II

Güterfernverkehr

Erster Unterabschnitt

Genehmigung

§ 9

Genehmigungspflicht

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 4 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet das für den Sitz des Unternehmens zuständige Deznat für Verkehr der Bezirksverwaltung.

§ 10

Höchstzahl der Genehmigungen

(1) Der Minister für Verkehr legt unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses, der Verkehrssicherheit und der Umwelt auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den Güterfernverkehr fest und teilt sie auf die Bezirke auf.

(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenaufteilung auf einen Bezirk entfallenden Genehmigungen dürfen nur vom für Verkehr zuständigen Deznat der Bezirksverwaltung erteilt werden.

§ 11

Voraussetzungen der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist im Rahmen des § 10 nur zu erteilen, wenn
 1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
 2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
 3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Abs. 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den rechtlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit mit dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt
2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Verkehr durch Folgevorschriften.

(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Territorien beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines